

BVGer D-5871/2010 vom 7. März 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5871_2010

FR: TAF D-5871/2010 du 7 mars 2011

IT: TAF D-5871/2010 del 7 marzo 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt übereinstimmend mit dem BFM zum Schluss, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers, von September 2004 bis 2008 in D. _____ als Journalist für die Zeitung R. _____ tätig gewesen zu sein, weshalb er zweimal inhaftiert und geschlagen sowie seine Frau und seine Kinder bedroht worden seien, aufgrund von detailarmen, ohne Realkennzeichen versehenen, ungereimten, in sich nicht schlüssigen und unsubstantiierten Angaben als nicht glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG zu erachten sind.

E. 4.2

Das BFM hat zunächst zu Recht festgestellt, dass die Darlegungen des Beschwerdeführers zu seiner journalistischen Tätigkeit sehr allgemein gehalten sind und seine Antworten auch auf Nachfrage hin teilweise ausweichend und ausserdem ungereimt ausgefallen sind. So schilderte er im Rahmen der Erstbefragung zunächst, für das Layout zuständig gewesen zu sein. An anderer Stelle erklärte er indessen pauschal, Artikel über somalische Flüchtlinge geschrieben und politische Artikel verfasst zu haben (vgl. A4/8 S. 4). Während der einlässlichen Anhörung erklärte er demgegenüber, die Hauptaufgabe seiner journalistischen Arbeit habe darin bestanden, Jugendliche darüber zu informieren, keinen Krieg zu führen (vgl. A9/13 S. 5) und die Leute aufzufordern, die Übergangsregierung zu unterstützen (vgl. A9/13 S. 6). Zudem gab er zu Protokoll, Artikel über die Islamisten und viel über die Gruppenführer geschrieben sowie ausländische Zeitungen zusammengefasst zu haben (vgl. A9/13 S. 6 und 8). Ebenso wenig wie über den exakten Inhalt seiner journalistischen Tätigkeit vermochte der Beschwerdeführer die Infrastruktur und die Organisation der Zeitung, bei der er mehrere Jahre gearbeitet haben will, anschaulich zu beschreiben. Seine Ausführungen, sie hätten auf Anweisung ihres Führers T. _____, der sich im Ausland aufgehalten habe, auf Blätter geschrieben und danach auf einer alten Maschine, die Blätter vermehre, die Zeitung gedruckt, lassen gleichsam wie seine auf Nachfrage hin erteilte Antwort, man habe einen Computer benutzt und dann alles per Drucker ausgedruckt (vgl. A9/13 S. 3 f.), die nötige Substanziertheit vermissen. Seine Antworten auf die Fragen, warum er keinen Presseausweis besessen habe und um was für eine Zeitung es sich gehandelt habe, sind als ausweichend und nicht schlüssig zu erachten. So erklärte er, es sei

keine internationale Zeitung gewesen und es habe sich um den Artikel "(...)", wie auf den Dokumenten zu sehen sei, gehandelt (vgl. A9/13 S. 3 und 6). Auch seinen Ausführungen in der Beschwerde, das von ihm genannte Wort E._____ bedeute auf Deutsch Zeitung und er habe von 2004 bis 2007 zusammen mit einer Gruppe von acht Journalisten an der politischen Zeitung R._____ respektive R._____ S._____ gearbeitet, mit dem Ziel, die Probleme in D._____ aufzuzeigen, wobei er für den Teil "(...)" zuständig gewesen sei, vermitteln ebenfalls kein lebendiges Bild über die vom Beschwerdeführer angeblich getätigte journalistische Arbeit im Heimatland. Zudem stimmen diese Darstellungen nicht mit seinen Erklärungen überein, wonach er von 2004 bis zu seiner Ausreise am 18. November 2008 für die Zeitung E._____ respektive R._____ tätig gewesen sei (vgl. A4/8 S. 2, A9/13 S. 3) beziehungsweise E._____ bedeute "(...)" (auf Deutsch:[...]). Auch erwähnte der Beschwerdeführer zuvor nie, für eine Rubrik namens "(...)" geschrieben zu haben und benannte die Zeitung bis anhin auch nie mit R._____ S._____, sondern lediglich mit R._____. Das der Beschwerde beigelegte Journalisten-Diplom, bei dem es sich um ein Original handeln soll, vermag an diesen Einschätzungen nichts zu ändern, da unklar bleibt, wie der Beschwerdeführer nachträglich in den Besitz dieses angeblichen Originals gelangt sein soll, sollen doch gemäss den Ausführungen in der Beschwerde Angehörige der Al-Shabab sein Haus durchsucht und dabei sämtliche von ihm verfasste Zeitungsartikel beschlagnahmt haben. Dass sich diese Durchsuchung wie in der Eingabe vom 30. August 2010 deklariert, nur auf das Büro, nicht aber auf das Schlafzimmer, in dem sich das Diplom befunden habe, beschränkt habe, erscheint ebenso wenig plausibel wie der Umstand, dass es der Ehefrau des Beschwerdeführers möglich gewesen sein soll, ihm dieses vermeintliche Original in die Schweiz zu übermitteln, obschon sie gemäss ihren schriftlichen Ausführungen auf der Rückseite des Diploms täglich durch die Al-Shabab zu Hause aufgesucht und bedroht worden sei. Vor diesem Hintergrund vermag auch der weitere Erklärungsversuch im Schreiben vom 30. August 2010, er habe seine Ehefrau nach Erhalt des Asylentscheids des BFM um Zusendung des Diploms gebeten und der Bruder seiner Frau habe das Diplom in die Schweiz gesandt, nicht zu überzeugen. Damit ist davon auszugehen, dass es sich bei dem eingereichten Diplom - wie mit Zwischenverfügung vom 25. August 2010 bereits erwähnt und vom BFM in dessen Vernehmlassung bestätigt - lediglich um eine eingeschweisste Farbkopie, die leicht fälschbar ist, handelt. Hinzuzufügen bleibt, dass selbst wenn es sich bei dem Diplom, wie vom Beschwerdeführer mit Replik vom 19. Oktober 2010 erneut entgegnet, um das Original handeln würde, damit lediglich bestätigt würde, dass der Beschwerdeführer im Jahre 2003 eine journalistische Ausbildung absolviert hat. Einen Beleg für die von ihm ab dem Jahre 2004 aufgenommene journalistische Arbeit bei der Zeitung R._____ würde damit nicht erbracht. Bezeichnenderweise lautet das vermeintliche Journalisten-Diplom denn auch auf den Namen G._____ I._____ X._____ und nicht auf den vom Beschwerdeführer beim BFM angegebenen Namen I._____ Y._____ (vgl. A1/2 S. 1, A4/8 S. 1, A9/13 S. 9). Die diesbezügliche Argumentation in der Eingabe vom 18. August 2010, in der Schule für Journalismus sei ihm geraten worden, den Namen zu ändern, scheint nicht schlüssig, da aus dem angeblichen Pseudonym G._____ I._____ X._____ der eigentliche Vor- und Nachname I._____ Y._____ leicht ersichtlich ist. Von einer Namensänderung kann demnach nicht gesprochen werden. Dass der Beschwerdeführer, wie von ihm zu Protokoll gegeben, verdeckt als Journalist gearbeitet hat (vgl. A9/13 S. 3 und 5), erscheint damit ebenfalls als nicht glaubhaft. Schliesslich fällt in diesem Zusammenhang auf, dass er einmal sein vermeintliches Pseudonym mit G._____ (vgl. A4/8 S. 2), ein anderes Mal mit

I._____ G._____ bezeichnet (vgl. A9/13 S. 2), indessen beide Pseudonyme nicht mit den in den eingereichten Zeitungsartikeln aufgeführten Namen U._____ respektive V._____ (vgl. A10 Nr. 3, S. 2, vgl. Beilage zur Eingabe vom 8. September 2009) kongruieren. Die entsprechenden Zeitungsartikel sind damit - ungeachtet der Frage, ob es sich bei letzterem lediglich um eine Kopie handelt - ebenfalls nicht geeignet, den Nachweis für die journalistische Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Zeitung R._____ zu erbringen.

E. 4.3

Aufgrund dieser Sachlage bleiben die vom Beschwerdeführer angeblich wegen seiner Arbeit als Journalist bei der Zeitung R._____ erfolgten Inhaftierungen im Jahre 2006 und 2007 - ebenso wie die angebliche Bedrohung seiner Frau und Kinder - ohne glaubhafte Basis. Anzumerken bleibt, dass die entsprechenden Schilderungen des Beschwerdeführers ebenfalls verschiedene Ungereimtheiten aufweisen und als vage und dürftig zu bezeichnen sind. Denn der pauschalen Aussage des Beschwerdeführers, im Jahre 2006, als die Islamisten an die Macht gekommen seien, habe man erfahren, dass er hinter dem Pseudonym G._____ stecke und er sei am 15. Oktober 2006 verhaftet worden (vgl. A4/8 S. 4), lässt sich ebenso wenig wie seine Darstellung, er sei wegen Berichten über die am 9. Februar 2005 ermordete B._____ beziehungsweise über einen durch die Al-Shabab am 23. Juni 2006 ermordeten (...) Regisseur angegriffen, telefonisch bedroht und schliesslich am 15. Oktober 2006 entführt worden (vgl. A9/13 S. 8 f.), entnehmen, wer den Beschwerdeführer unter welchen konkreten Umständen und in welchem Zeitpunkt entlarvt haben sollte. Nicht nachvollziehbar erscheint sodann, weshalb er erst im Jahre 2006 als Autor aufgefliegen und daraufhin festgenommen worden sein soll, wurde er doch gemäss seinen Aussagen bereits nach dem Bericht über die im Februar 2005 ermordete (...) -Journalistin B._____ von Männern angegriffen, womit den Angreifern seine Existenz als Autor in einem früheren Zeitpunkt bekannt gewesen wäre. Der von ihm beschriebene Angriff ist ohnehin als nachgeschoben zu erachten, da nicht einleuchtet, weshalb der Beschwerdeführer ein solch prägendes Ereignis, bei dem angeblich ein Freund von ihm umgekommen sei (vgl. A9/13 S. 9), nicht bereits anlässlich der Kurzbefragung erwähnte. Dass der Beschwerdeführer nach der angeblichen Berichterstattung über einen (...) Regisseur telefonisch bedroht worden sein soll (vgl. A9/13 S. 9), liess er an der Erstbefragung nicht nur unerwähnt, sondern datierte damals die Drohanrufe auf den Zeitpunkt nach seiner Freilassung vom 5. Juli 2007 (vgl. A4/8 S. 4). Nicht kongruent fallen zudem seine Aussagen zum Grund seiner Freilassung vom 30. Oktober 2006 aus. Anlässlich der Kurzbefragung führte er aus, sie (die Al-Shabab) hätten andere Probleme gehabt, da eine Übergangsregierung eingesetzt worden sei (vgl. A4/8 S. 4). Demgegenüber erklärte er im Rahmen der einlässlichen Befragung, er sei von Angehörigen der islamischen Gerichte befreit worden (vgl. A9/13 S. 9). Auf Beschwerdeebene erklärt er dazu, er sei von Mitgliedern der "Old men of the Union Courts" respektive von Angehörigen der damals noch den Al-Shabab übergeordneten Gerichten besucht und von diesen freigelassen worden, da man ihm nichts habe vorwerfen können. Diese undifferenzierten Erzählungen lassen sich wiederum nicht damit vereinbaren, dass, nachdem zwischen Juni und August 2006 Friedensgespräche zwischen der damaligen Übergangsregierung (Transitional Federal Government, TFG) und der UIC (Union of Islamic Courts, Union Islamischer Gerichte) gescheitert waren, radikalere islamistische Gruppen, insbesondere die Al-Shabab, in den Reihen der UIC die Führung übernommen hatten. Dem Beschwerdeführer gelingt es des Weiteren nicht, die konkreten Umstände, die zu seiner weiteren Festnahme im Mai 2007

und anschliessenden Freilassung im Juli 2007 geführt haben, zu veranschaulichen. Seine Darstellungen, nach seiner Entlassung im Oktober 2006 habe er die gleichen Probleme gehabt, da die Mitglieder der Übergangsregierung die Nachrichten ihrer Zeitung nicht geschätzt hätten respektive er darüber berichtet habe, dass Leute festgenommen und umgebracht worden seien (vgl. A4/8 S. 4, A9/13 S. 9), erscheinen gleichsam wie seine Ausführungen, wonach er in einem Teehaus auf dem Markt H. _____ von drei Männern der Übergangsregierung festgenommen und in ein Gefängnis im Präsidentenpalast verbracht und dort in einem Zimmer geschlagen worden sei (vgl. A9/13 S. 10 f.), nicht von Details oder subjektiven Wahrnehmungen geprägt.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer beruft sich während der einlässlichen Anhörung erstmals darauf, dass die Al-Shabab seine Frau und seine Kinder bedrohe, um ihn so zur Rückkehr zu zwingen und ihn umbringen zu können (vgl. A9/13 S. 2 und 9). Da diese Drohungen ebenfalls auf die nicht glaubhafte journalistische Arbeit des Beschwerdeführers zurückzuführen sein sollen, entbehren diese von vornherein jeglicher Grundlage. Anzuführen ist, dass einerseits nicht ersichtlich ist, weshalb eine solch militante und radikale Gruppe wie die Al-Shabab, hätte diese ein wirkliches Interesse am Beschwerdeführer, ihn nicht längst in seinem Heimatland an seinem Wohnort hätte auffinden und seiner hätte habhaft werden können. Dies umso mehr, als gemäss seinen Erläuterungen die Al-Shabab seinen Arbeits- und Wohnort gekannt habe, wie seiner Aussage, zu Hause und am Arbeitsplatz durch die Al-Shabab gesucht worden zu sein (vgl. A4/8 S. 4, A9/13 S. 9), zu entnehmen ist. Die - auch auf Beschwerdeebene wiederholte - Argumentation, stets dann gesucht worden zu sein, wenn er abwesend gewesen sei (vgl. A4/8 S. 4, A9/13 S.9), ist überdies als unrealistisch zu bezeichnen. Dass die Al-Shabab - wie in der Eingabe vom 18. August 2010 mit Bezug auf ein vermeintliches Schreiben der Al-Shabab erwähnt - wissen wolle, wo sich der Beschwerdeführer befinde, ist zudem auch angesichts seiner gegenteiligen früheren Aussage, die Al-Shabab habe erfahren, dass er sich in der Schweiz befinde (vgl. A9/13 S. 9), als nicht glaubhaft zu werten. Dem entsprechenden Schreiben der Al-Shabab kommt daher, gleichsam wie dem Schreiben der Ehefrau, kein Beweiswert zu, da sie als blosse Gefälligkeitsschreiben zu beurteilen sind. Aufgrund dieser Ausführungen vermögen auch die zu den Akten gereichten und leicht manipulierbaren Farbkopien von Fotos zu keiner anderen Betrachtungsweise führen, zumal die darauf ersichtlichen Drohgebärden von nicht identifizierbaren Männern gegenüber einer Frau mit Kindern, von denen nicht erstellt ist, dass es sich um die Ehefrau und Kinder des Beschwerdeführers handelt, inszeniert wirken.

E. 4.5

Dem Beschwerdeführer gelingt es somit nicht, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das BFM hat daher sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements

vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese sind durch den am 1. September 2010 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt und werden mit diesem verrechnet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.